

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Nro. 34. —

---

Breslau, den 26ten August 1812.

---

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 20. enthält:

(No. 127.) Edict wegen Errichtung der Genéb'armerie. Vom 30sten Juli 1812.

(No. 128.) Declaration wegen Aufhebung der sogenannten Schiffsbau-Freiheit = und Volksführungs = Gelder. Vom 30sten Juli 1812.

(No. 129.) Freizügigkeits = Convention zwischen Seiner Königl. Majestät von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 3ten März 1812. Ratificirt den 31sten März 1812.

---

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 320. Wegen der auf den Grund kriegsrechtlicher Erkenntnisse aus dem Militair = Stande ausgestoßenen Individuen und ihrer Unfähigkeit, das Bürgerrecht oder ein Grundstück zu erwerben.

Es stehet bereits fest, daß die auf den Grund kriegsrechtlicher Erkenntnisse aus dem Militair = Stande ausgestoßenen Individuen weder das Bürgerrecht, noch ein Grundstück erwerben können. Damit diese Festsetzung auf das genaueste befolgt wird, werden sämtliche Polizei = Behörden und Magisträte angewiesen, bei Ertheilung des Bürgerrechts an ehemalige Soldaten ihre Abschiede dahin zu prüfen, ob sie darnach durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldaten = Stande ausgestoßen und in Gefolge des §. 43. 44. und 45. der neuen Kriegs = Artikel des Rechts verlustig gegangen sind, das Bürgerrecht und ein Grundstück zu erwerben, und ihm im obwaltenden Falle die Ansehung durchaus zu verweigern.

P. VII. Juli 1149. Breslau, den 10. August 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 321. Betreffend die Warnung, daß das in Privat-Diensten stehende Forst-  
Personale sich der königlichen Preussischen Forst-Uniform nicht anmaßen soll.

Das in Privat-Diensten stehende Forst-Personale des hiesigen Regierungs-  
Departements wird hierdurch verwarnet, sich der königlichen Preussischen Forst-  
Uniform, der dazu gehörenden goldenen Tressen-Koppel nebst Schloß, auch Gor-  
don's und Porte d' Epée grün und Gold, bei fiscalischer Ahndung nicht anzumassen.

Zugleich werden die Polizei-Behörden, Landrätliche Officia und königlichen Forst-  
Aemter aufgefordert, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge  
zu halten, und Ueberschreitungen davon sofort dem Herrn General-Fiscal Berger  
hieselbst zur fiscalischen Ahndung anzuzeigen.

G. VI. 427. August. Breslau, den 13. August 1812.

Königl. Breslausche Regierung

---

Nro. 322. Betreffend die Aufhebung der Gold- und Silber-Steuer.

In Folge der königlichen Allerhöchsten Declaration vom 9. Juli c. wegen  
Aufhebung der Stempelung und Versteuerung der im Lande verfertigten Gold- und  
Silber-Waaren, und in Gemäßheit des Rescripts der königlichen Abgaben Section  
vom 19. v. Mts. werden sämtliche Accise- und Zoll-Aemter unsers Ressorts hier-  
durch angewiesen

die Gold- und Silbersteuer nicht weiter zu erheben; auch sofort die zur Silber-  
und Gold-Stempelung gebrauchte Stempel-Hammer und Amboße anhero  
einzusenden,

Wegen Versteuerung der aus der Fremde eingehenden, oder nach dem Aus-  
lande ausgehenden Gold- und Silber-Waaren, treten übrigens von nun an über-  
all die Vorschriften der Accise- und Zoll-Tarifs de Anno 1788 wieder ein.

Breslau, den 13. August 1812.

Breslauer und Neißer Abgaben-Deputation der Breslauschen  
Regierung.

---

Nro 323 Wegen der an den Chaussee-Zoll Stätten auf einer Tafel zu vermerk-  
en den verschiedenen Städten, Dominien oder Gemeinden für die Ver-  
wendung der Communications-Anstalten bewilligten Brücken-Wege- und  
Fahr-Zoll-Sätze.

Sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements, ha-  
ben in ihren Geschäft-Distrikten genau darauf zu indigiliren, daß die den verschie-  
denen Städten, Dominien oder Gemeinen, bewilligten Brücken-Wege- und Fahr-  
Zoll

Zoll-Sätze, überall an der Erhebungs-Stätte da, wo solche noch ermangeln, auf einer mit Del-Farbe angestrichenen Tafel gehörig leserlich vermerkt werden, da, wo ein dergleichen Mangel vorgefunden wird, bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß solchen innerhalb 6 Wochen ganz ohnfehlbar abgeholfen werde.

Sollte indeß der anberaumte Termin nicht inne gehalten werden, so sind die Polizei-Behörden berechtigt, die nöthigen Anstalten auf Kosten der Säumigen zu treffen, und den Erfas der Kosten alsdenn erforderlichen Falls von dem Säumigen durch Zwangs-Mittel beitreiben zu lassen.

Uebrigens haben selbige darauf zu sehen, daß die Tarif-Sätze überall der Urkunde und den Vorschriften gemäß ausgeführt, kein dergleichen bei Verlust derselben verfälscht und die Tafeln in ehörigem Zustande erhalten werden.

P. IV. July. 204. Breslau, den 14. August 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 324. Betreffend die zu verdoppelnde Vigilanz auf das Einbringen der fremden Spielkarten.

Das bedeutende Minus bei den Stempel-Einkünften scheint einen häufigen Gebrauch fremder Spielkarten und einen Mangel an sorgfältiger Vigilanz auf das Einbringen ausländischer Karten außer Zweifel zu setzen.

In Gemäßheit des dieserhalb von der königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 24. v. Mts. ergangenen Rescripts werden daher sämtliche Accise- und Zoll-Ämter, Thor-Officianten, Aufseher, Grenz-Jäger und Grenz-Bereiter hiermit angewiesen:

auf das verbotwidrige Einbringen ausländischer Spielkarten und auf den Gebrauch von dergleichen oder ungestempelter inländischer Karten, mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und jede zu entdeckende Karten-Contravention zur gesetzlichen Ahndung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung wird auch sämtlichen Herrn Stempel-Fiskälern des hiesigen Regierungs-Departements, mit Verweisung auf die Vorschrift §. 19. der Instruction vom 5. October 1811. aufgelegt, und werden sie sowohl, als diejenigen Accise-Beamten, welche in Wirths-Häusern Revisionen vorzunehmen haben, auf die Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810. Artikel 11.,

„wer Karten beschneidet, bezahlt den Werth derselben und den vierfachen als „Strafe“

hierdurch aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, auch auf Contraventionen gegen diese gesetzliche Bestimmung zu vigiliren.

Breslau, den 14. August 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 325. Betreffend die Einkommen-Steuer. Entrichtung der königlichen Officianten. Es ist in Absicht der Einkommen-Steuer-Entrichtung der königlichen Officianten bestimmt, daß von deren Gehalt, Bartgeldern oder Pensionen  $\frac{5}{15}$ . des ganzen Steuer-Betrages am 1. Juli d. J. und die übrigen  $\frac{1}{7}$ . in den darauf folgenden 5 Monaten zu gleichen Theilen in Abzug gebracht werden sollen.

In Verfolg dieser Bestimmung haben des Herrn Staats-Canzlers Excellenz unterm 2. v. M. annoch näher festgesetzt, daß nun auch derjenige, nach Maassgabe jener Festsetzung, der am 1. Juni d. J. in Gehalt oder Gehalts-Verbesse- rung getreten ist, der Steuer davon eben sowohl unterworfen ist, als wenn er die Befoldung oder Zulage schon länger genossen hätte, da das Gesetz in Hinsicht der Dauer des Gehalts keinen Unterschied festsetzt; verändert sich in der Zeit vom Julius bis December d. J. der Betrag des Gehalts, mithin auch der Betrag der Steuer, so ist dies zwar von Einfluß auf die nach der Veränderung eintretende, nicht aber auf die vor derselben verstrichenen Monate.

Beanz. B. ein Officiant, welcher am 1. Juli d. J. nur 1000 Rthl. gehabt, dessen Steuer folglich 50 Rthl. betragen hat, und welchem  $\frac{5}{15}$ . davon oder 16 Rthl. 16 Gr. abgezogen worden sind, zum 1. August eine Zulage von 500 Rthl. erhält, so daß seine Steuer fortan 75 Rthl. beträgt, so sind demselben für den August und folgende Monate inclusive December, jedesmal  $\frac{2}{15}$ . dieses erhöhten Steuer-Betrages mit 10 Rthl. abzuziehen, ohne daß er für den Julius noch etwas nachzuzahlen hat.

Mit dem Tode des Officianten hört auch die Steuer-Zahlung als solche auf, und den Erben des Verstorbenen wird von den ihnen etwa noch zukommenden Gehalts-Monaten nichts in Abzug gebracht, da diese nicht mehr als ein laufendes Einkommen betrachtet werden können. Dahingegen tritt bei den etwa zu bewilligenden Wittwen-Pensionen der vorschriftmäßige Abzug ein.

Die Capitalien der Salarien-Casse sind der Steuer nicht unterworfen.

G. XVI. August. 403. Breslau, den 15. August 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 326. Wegen Erhebung des Chauffee-Geldes.

Ob zwar nach Nr. 10. des Amts-Blattes ad S. 12. pro März d. J. bekannt gemacht worden, daß das von dem 16. März a. c. ab bei den Chauffee-Zell-Stätten zu erlegenden Chauffee-Geld nach dem vormaligen Real-Werth, nämlich der Thaler zu 36 Groschen oder 45 Böhmen gerechnet, bis dahin geschehen möge, als die neue Münze im Umlauf sein wird, so machen es doch zur Zeit die Umstände, • daß alle Ausgaben bei den Chauffee-Cassen nach dem Courant-Werthe seit der Publication des diesfälligen Edicts geleistet werden müßten, und dadurch fernereit die Ausgabe die Einnahme bei solchen merklich übersteigen wird, nöthig, auch das Chauffee-Geld in Courant-Werth erheben zu lassen.

Es ist daher auch höhern Orts bestimmt worden, daß, um die bisherigen Ausfälle in der Einnahme zu decken, das Chauffee-Geld von dem 1. September d. J. ab nach dem feststehenden Tarif in Courant Münze erhoben werden soll.

Die Herrn Landrätthe der Kreise des hiesigen Regierungs-Departements, in welchen sich zollbare Chauffeen befinden, werden daher hiermit beauftragt, nach solchem die special Chauffee-Geld-Einnehmer als als zu instruiren.

P. IV. August. 225. Breslau, den 16. August 1812.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 327. Wegen Aufnahme der Juden-Familien.

Bereits unterm 7ten May d. J. sind die Königl. Landrätthlichen Offizien, die Königl. Polizey-Directoria und die städtischen Polizey-Beörden auf Veranlassung des Edicts vom 17ten März d. J., betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den preussischen Staaten, zu Aufnahme der Juden-Familien im hiesigen Regierungs-Departement, angewiesen worden, und sind die diesfälligen Nachweisungen größtentheils eingegangen.

Allein nach nachstehenden Instructionen sollen die Juden-Familien, nach Anleitung des unter dem heutigen Dato übermachten Verzeichnisses, aufgenommen werden.

Sämmtliche Behörden werden daher hierdurch angewiesen, diese Tabellen nach nachstehenden Instructionen auszufüllen, und solche spätestens mit Ablauf des Monats October d. J. anhero einzureichen.

Auch werden sämmtliche benannten Behörden angewiesen, sich nach diesen Anweisungen durchaus aufs genaueste in den die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffenden Angelegenheiten zu achten.

P. VII. August c. 1495. Breslau, den 17ten August 1812.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Mit Bezug auf den §. 5. des Edicts vom 11ten März d. J. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preussischen Staaten betreffend, und den darinn enthaltenen Vorbehalt einer besondern Instruction wegen der Bestimmung der Familien-Nahmen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben, und der Fortführung der Haupt-Verzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Glaubensgenossen, wird der Königlichen Regierung hiermit Folgendes eröffnet:

1) Es muß sofort zu der Aufnahme einer vollständigen Liste der jetzt vorhandenen inländischen Juden, womit in den Städten die örtlichen Polizei-Obrikeiten und auf dem platten Lande die Kreis-Landräthe zu beauftragen sind, geschritten werden. Diese Liste muß, um doppelte Eintragungen oder Auslassungen zu vermeiden, diejenigen Juden, welche in der betreffenden Stadt oder Kreise am 24sten März d. J. als an dem Tage, an welchem das Edict vom 11ten März c. allgemeine Gesetzeskraft erlangt hat, nach §. 1. und 34. des obengedachten Edicts oder nach dessen unter dem 12ten Mai c. von Seiten des Allgemeinen Polizei-Departements ergangenen Declaration und dem Eingange der am heutigen Tage erlassenen Instruction über das, gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren, befugterweise wohnhaft waren, und deren Ehegatten und Kinder enthalten; die aufnehmenden Behörden haben dabei das in Abschrift hiebei gefügten Schema zum Grunde zu legen, und die in dem Anhange desselben enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten. Das statistische Bureau ist beauftragt, von diesem Schema die nöthigen Exemplare drucken zu lassen und an die Regierungen zu übersenden. Die Königliche Regierung hat demnach nur sofort nach Empfang dieses, dem gedachten Bureau die Anzahl Ihres Bedarfs an Exemplaren anzuzeigen.

2) Diese Ausnahme wird nun ergeben, wer als einländischer Jude anzusehen sey; nämlich es wird dazu erfordert:

a) daß gegen den rechtlichen Titel, unter dem er am 24sten März 1812. in den Preussischen Staaten wohnte (Colonne II. des Schemas) kein Bedenken sey, oder dasselbe durch die Declaration des Edicts vom 11ten März c., welche in der Circular-Verfügung des Allgemeinen Policey-Departements an die Regierungen vom 12ten Mai c. und der Instruction vom heutigen Tage über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren enthalten ist, erledigt worden.

b) Daß er sich in die Liste der inländischen Juden bis zu dem Präjudizial-Termin (nach Nro. 4. des Anhangs des Schemas) habe eingetragen lassen.

c) Daß er bis zum 24sten September, als der gesetzlichen 6 monatlichen Frist, die Wahl seines beständigen Namens (in der Nro. 9. des Anhangs zum Schema angegebenen Art,) angezeigt habe.

d) Daß von ihm nicht constire, er gebraucht bei rechtlich verbindlichen Handlungen und Unterschriften eine andere als eine lebendige Sprache oder andere als deutsche oder lateinische Schriftzüge.

3) Den Beweis, daß ein Jude als Inländer und preussischer Staatsbürger anerkannt sey, giebt

a) in Rücksicht der am 24sten März 1812. im Lande wohnhaft gewesenen Juden, die der Aufnahme in das Verzeichniß nach dem hierbei liegenden Schema, von der Provinzial-Regierung in Colonne No. 26. beigefügte Erklärung, daß diese Anerkennung geschehen sey.

Jedem in das Verzeichniß aufgenommenen selbstständigen jüdischen Glaubensgenossen wird hierüber ein Attest in der nachstehenden Form auszufertiget und eingehändigt:

Nachdem der Inhaber dieses, der N. N. zu N. vor der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts erklärt hat; daß er

1) den Namen N. N. als Familiennamen ferner beibehalten will:

2) den Namen N. N. als Familiennamen angenommen hat, und ferner führen will;

so wird in Gemäßheit des §. 4. der Verordnung vom 11ten März 1812. hierdurch bezeugt, daß der N. N. und seine Nachkommen als Königl. Preussische Einländer und Staats-Bürger angenommen und überall zu achten sind. N. N. den        ten 2c.

Königliche Preussische Regierung.

b) In Rücksicht der vom 24sten März bis 24sten September 1812. in nach a) anerkannten Familien gebornen Kinder, oder in Rücksicht der Frauen, die in diesem Zeitpunkt in solche Familien geheirathet haben, eben dies Verzeichniß.

c) In Rücksicht derer, die nach dem 24sten September 1812. geboren worden, oder in Rücksicht der Frauen, die sich nach dieser Epoche verheiratheten, die Listen, deren Beschaffenheit unter No. 4. näher erläutert werden wird.

d) In Rücksicht der Ausländer, welche nach dem 24sten März 1812. naturalisirt werden mögten, die von dem allgemeinen Polizei-Departement vollzogene Naturalisations-Acte. Jedes selbstständige Individuum jüdischer Nation hat die Verpflichtung, seine Eigenschaft, als Inländer und Preussischer Staats-Bürger auf Erfordern durch ein glaubhaftes Certificat auf den Grund eines dieser 4 Kennzeichen nachzuweisen.

4) Um künftigh den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll vom 24ten September d. J. an nach folgenden Vorschriften verfahren werden.

a) Jeder selbstständige Jude der Inländer und Preussischer Staats-Bürger ist, hat die Verpflichtung von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorkommen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen und zwar in Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrath des Kreises binnen 3 Tagen.

b) Die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worinn jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar bei Geburten, Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Aeltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Namen, welcher dem Kinde beigelegt werden soll.

Bei Heirathen,

Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaars, und seiner beiderseitigen Aeltern, wie auch Namen des Religionsdieners, der das Paar zusammen gegeben hat.

Bei Scheidungen,

Namen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, vor welchem geschieden sind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses.

Bei Todesfällen,

Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen; Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufalls, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarzt 6 genossen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt worden ist oder werden soll.

c) Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:

a) daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Trauung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Inländers und preussischen Staats-Bürgers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen, und

ß) daß das Eingetragene in Facto wahr sei. Es bleibt ihnen überlassen, auf welche schiebliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung schaffen wollen.

Für jede Eintragung werden außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens  
4 Ggr. Schreibgebühr bezahlt.

- d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplicat am Schluß jedes Kalender-Jahres der Regierung einreicht.
  - e) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchentöchtern geschieht.
  - f) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen, vertreten dagegen auch für Juden, die Innländer und Preuß. Staats-Bürger sind, die Stelle von Geburts- Trauungs- und Todten-Scheinen, und für deren Ausfertigungen werden auf dieselben Stempel und Sporeln erhoben.
  - 5) So lange ein Jude durch seinen Aufenthalt im Auslande die Rechte eines Innländers selbst nicht verliert, steht auch einem ehelichen Kinde, welches ihm außer Landes geboren wird, die ausländische Geburt nicht entgegen.
  - 6) In Absicht der Familien-Nahmen, welche alle inländische Juden künftig führen sollen, steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl zu, jedoch können die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermessen anheim gestellt bleiben, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens verweigern, und die Erwählung eines andern Familien-Namens verlangen. Die Bekanntmachung der Verweigerung der Annahme des Namens, muß aber innerhalb der ersten 3 Tage nach der Abgabe der Erklärung des gewählten Namens erfolgen. Auch versteht sich von selbst, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familien-Nahmen führen, diesen in der Regel behalten müssen, und daß ihnen die Aenderung desselben nur unter eben den Modalitäten gestattet werden kann, unter welchen solche auch bey Christen statt hat.
  - 7) Sobald die Hauptverzeichnisse der inländischen Juden-Familien geschlossen sind, muß ein vollständiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien, nach den von ihnen angenommenen Geschlechts-Nahmen, von jeder Regierung durch das Amtsblatt mittelst einer besondern Beilage desselben, die auch besonders verkäuflich ist, bekannt gemacht werden.
- Hiernach hat die Königl. Regierung sich gebührend zu achten, und in Gemäßheit dessen das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 25ten Juny 1812.

An sämtliche Regierungen,

Hardenberg.

In dem §. 36. des Edicts vom 1ten März d. J. betreffend, die bürgertlichen Verhältnisse der Juden in den preussischen Staaten, ist noch eine besondere Instruction für die Polizey- Behörden über das gegen die ins Land kommenden ausländischen Juden, zu beobachtende Verfahren vorbehalten worden. In Bezug darauf wird zuvörderst in Erinnerung gebracht, daß die Absicht des Edicts dahin geht, daß nach Erfüllung der in den §. §. 3 u. 4. desselben vorgeschriebenen Bedingungen nicht bloß die im §. 1. bezeichneten jüdischen Glaubensgenossen und deren Familien, die mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Concessionen versehen sind, für Einländer und Preuß. Staatsbürger angenommen werden sollen, sondern daß sich dieses auch erstreckt auf sämtliche jüdische Glaubensgenossen beiderlei Geschlechts, die, ohne den Besitz einer besondern obrigkeitlichen Erlaubniß dazu, zu der Zeit der Publication des Gesetzes sich im Lande befanden, und an den Ort ihres Aufenthalts, als Lehrer, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbe- Gehülfen, durch Hand- und Hausdienleistungen, oder durch andere Erwerbzweige sich redlich erhalten haben.

Es sind daher nach der Vorschrift des §. 34. des Edicts nur diejenigen im Lande befindlichen jüdischen Glaubensgenossen als Ausländer zu behandeln und fortzuschaffen, welche sich ins Land einschleichen, und ohne einen eignen Erwerbzweig nur durch öffentliche und Privat- Unterstützung sich erhalten haben.

In Ansehung der künftig in die Preuß. Staaten kommenden ausländischen jüdischen Glaubensgenossen ist:

1) zwischen solchen ausländischen Juden, die bloß als Reisende das Land betreten, und solchen, die im Lande Geschäfte treiben wollen, zu unterscheiden. Was die erstern betrifft, so sind dieselben im Allgemeinen genau eben so, wie alle andere fremden in oder durch das Land Reisende zu behandeln, und wird hierüber das Nähere in dem bevorstehenden besondern Paß- Reglement bestimmt werden. Bis dahin ist von allen betreffenden Behörden mit Sorgfalt darauf zu halten:

a Daß kein ausländischer Jude ohne einen besondern unverdächtigen Reisepaß seiner Orts- Obrigkeit, welcher die Beschreibung seiner Person, die Benennung des Orts seines bisherigen Aufenthalts, die Angabe seines Standes und Gewerbes, und den Zweck und das Ziel seiner Reise enthalten muß, ins Land gelassen wird, und daß besonders Wagabonden und Bettler jüdischer Religion, selbst dann, wenn sie mit einem solchen Paß versehen sind, jedoch einen nothwendigen und zulässigen Reisezweck, und eine erlaubte Beschäftigung im hiesigen Lande nicht nachweisen können, schlechterdings nicht über die Grenze gelassen werden. Ferner:

b daß bei dem Zusammenreisen mehrerer Personen, jeder einzelne, in sofern er nicht zu der Familie oder der Bedienung eines Mitreisenden gehört, und dieses durch den Reisepaß desselben zweifelstfrei nachgewiesen ist, einen besondern Reisepaß dieser Art mit sich führen, und

c) daß der fremde jüdische Reisende von der ersten inländischen Polizei-Behörde, deren Sitz er berührt, zu seiner weiteren Reise im Lande, einen Paß sich ertheilen lasse, der gleichfalls die Beschreibung seiner Person, die Reise-Route und den Ort der Bestimmung enthalten, und von den Polizey-Obrikeiten unterwegs gehörig visirt werden muß.

2) In Rücksicht auf die ausländischen Juden, die innerhalb Landes-Geschäfte treiben wollen, findet gleichfalls alles dasjenige Anwendung, was unter 1. wegen der Erforderlichkeit der Reisepässe festgesetzt ist. Außerdem kommt es aber bei solchen ferner darauf an, ob dieselben Bürger oder Angehörige eines Staats sind, in welchen die Juden alle staatsbürgerlichen Rechte haben, oder nicht. Im erstern Falle sind sie im Allgemeinen wie die Christen ihres Vaterlandes zu behandeln, und ist nach §. 154 bis 160. des Gesetzes vom 7ten September 1811 die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, zu verfahren, jedoch soll solchen jüdischen Ausländern nicht anders als nach eingeholter Genehmigung des allgemeinen Polizey-Departements die Erlaubniß und der Gewerbe-Schein dazu ertheilt werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben.

3) Ausländischen Juden, die in ihrem Vaterlande nicht alle staatsbürgerlichen Rechte haben, ist innerhalb Landes, bloß der Ankauf Preuß. Producte und Fabrikate, und der Verkauf der Producte und Fabrikate desjenigen Staats, in dem sie ihre Heimath haben, und zwar lediglich auf offenen Märkten oder in großen Handelsplätzen gestattet. Aller andere Gewerbe-Betrieb und Handel, und besonders der Detail- und Hausrhandel, ingleichen alles Commissions- und Expeditions-Geschäft, bleibt ihnen untersagt.

4) Jede besondere Vergünstigung, welche den Juden als solchen zeither auf der Frankfurter Messe oder sonst irgendwo zugestanden worden sein mag, hört gegen gänzlich auf.

Hiernach hat die Königl. Regierung sich künftig gemessen zu achten, und dem gemäß das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25sten Juny 1812.

von Hardenberg.

### Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 22. Betreffend die Bestimmung, daß diejenigen Grundstücke, welche ursprünglich zum platten Lande gehörten, nach der jetzigen Verfassung aber, weil sie zwischen den Grundstücken der Stadt und Vorstädte oder mit diesen vermischt liegen, zum Städtischen Communal-Verbande gezogen werden, auch der Städtischen Jurisdiction in Hinsicht der Justiz-Verwaltung unterworfen seyn sollen.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht werden die Stadtgerichte in Oberschlesien hiemit angewiesen: in Fällen, wo Grundstücke, welche von den Grund-

stücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen werden, bisher aber zum platten Lande gehörig gewesen sind, nun, da diese Grundstücke dem städtischen Communal-Verbande incorporirt worden, auch die Jurisdiction über diese Grundstücke zu übernehmen. Bries den 31sten July 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

### Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 15. Aufforderung an diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche die Johannis-Zinsen ohne Abzug der Vermögenssteuer erhoben, und letztere annoch zu berichtigen haben.

Nach Beschrift der im diesjährigen Amtsblatte Seite 308. u. f. befindlichen Verordnung vom 25ten Juni a. C. soll die Abstempelung der bezahlten diesjährigen Johannis-Zinsen auf den Pfandbriefen zum Beweise dienen, daß die von jedem Pfandbriefe zu bezahlende Vermögens-Steuer gehörig berichtet worden.

Insofern aber vor Publication dieser Verordnung schon Zins-Auszahlungen geschehen sind, und also die Abstempelung der Johannis-Zinsen erfolgt ist, ohne daß von dem abgestempelten Pfandbriefe die Vermögens-Steuer entrichtet worden, sollen die Präsentanten solcher Pfandbriefe, als Empfänger der Zinsen von der Landschaft nachmahhaft gemacht werden, damit dieselben nachträglich zur Berichtigung der Vermögenssteuer von den präsentirten Pfandbriefen angehalten werden können.

Es werden daher sämtliche von den betreffenden Landschaften bereits angezeigte diesfällige Präsentanten hiemit aufgefordert, die von den obgedachten, ohne vorherige Berichtigung der Vermögenssteuer abgestempelten Pfandbriefen zu bezahlende Vermögenssteuer binnen 4 Wochen a dato dieser Bekanntmachung zur betreffenden Landschafts-Casse ohnefehlbar abzuführen, widrigenfalls derjenige Präsentant solcher Pfandbriefe, der binnen dieser Zeit die gesetzliche Vermögenssteuer von den Pfandbriefen nicht berichtet, sofort executivisch dazu angehalten werden wird.

Breslau den 15ten August 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

### Bekanntmachungen.

Wegen des durch die vereinigte Bemühungen des Grenadier Großmann, Tage-Arbeiters Rübiger und Artilleristen Polisch aus der Ober geretteren hiesigen Lohgerber-Nachtschulz, und der ihnen dafür bewilligter Belohnung.

Der in Diensten des hiesigen Lohgerber-Meisters Sturm stehend. Knecht, Christoph Schulz, welcher am 2ten v. M. beinahe in der Oder verunglückt wäre, ist aus die-

dieser Lebens-Gefahr durch die vereinigte Be mühungen des Grenadier Großmann, des 1sten von der 2ten Compagnie des hier stehenden Hochlöbl. Westpreuß. Grenadier = Bataillons, und des Tagearbeiters Rüdiger und Artilleristen Bolisch errettet worden.

Diese menschenfreundliche Handlung wird hiermit öffentlich belobtet, und zugleich zur Aufmunterung zur thätigen Hülfe in solchen Unglücksfällen bekannt gemacht, daß diesen Errettern des 2c. Schulz zusammen eine Belohnung von 5 rthl. dato angewiesen worden ist.

P. VII. Juli 917. Breslau den 15ten August 1812.

### Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Die unterzeichnete Königl. Regierungs-Deputation hat sich aus den eingegangenen Schul-Berichten des Schulpölvizier Superintendentur-Sprengels mit Vergnügen von der Thätigkeit, womit die beiden Hr. Pastoren Richter in Carlsruhe und Peister in Kupp sich als Schul-Revisoren die Verbesserung des Schul-Wesens angelegen seyn lassen, überzeugt, und giebt denselben hiermit öffentlich ihre Zufriedenheit darüber zu erkennen.

G. S. IX. Juli 86. Breslau den 15ten August 1812.

### Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Wegen eines zum Nachtheile der Schutzpocken verbreiteten nach genauer Untersuchung unmahr befundenen Gerüchts.

Während dem das Medicinal- Personale Leobschützer Kreises wegen drohender Verbreitung der natürlichen Pocken mit der allgemeinen Schutzpocken- Impfung eifrig beschäftigt war, und von dem landrathlichtn Officio in der Verbreitung dieser anerkannten Wohlthat kräftig unterstützt wurde, hatte sich in dem lezt verflossenen Monate mit einem Male das beunruhigende Gerücht verbreitet: daß von 63 in der Gemeinde Koben desselben Kreises vaccinirten Kindern, nach etwa 6 Wochen 19 von den Menschen-Pocken ergriffen worden wären, von denen 2 daran gestorben seyn und 2 daran noch krank liegen sollten. Das Resultat der hirauf sogleich verfügten genauesten in einem tabellarischen Auszuge folgenden Untersuchung, bey welcher die Anzahl der nach den Schutz-Pocken von den Menschen-Pattern angeblich angesteckten Kinder noch um 2 vermehrt worden, ist dahin ausgefallen:

daß auch nicht ein einziges Kind von den Menschen-Pocken ergriffen worden ist, bey welchem die Schutz-Pocken ihren Verlauf regelmäßig vollendet haben;

als wodurch die Grundlosigkeit des verbreiteten Gerüchts vollkommen erwiesen worden ist.

	Namen und Stand der Kelterner.	Namen der Kinder.	Alter. Jahre.	Tag der Vaccination.	Verlauf des Schuhsyphens.
1	Der Gärtner Hanns George Schaffer.	Josef ph.	3	den 23. May	Normal bis zum 7ten Tage.
2	Rosa Wittmann.	Joseph.	2 1/2	a. c. eod.	Die 3 Narben von den Schuhsyphens sind sehr flach, wie sie gewöhnlich bei solchen Pusteln zu seyn pflegen.
3	Clara Rohland.	Johanne.	3	eod.	Die Pusteln an beiden Armen sehen nicht lebhaft aus und der rothe Entzündungskreis stellte sich nicht ein.
4	Joseph Meise.	Franciska.	3	eod.	Der Verlauf war normal bis zum 9ten Tage.
5	Johanne Krömer, Bäuerin.	Emanuel.	1	eod.	Richtiger Verlauf in der ersten Periode.
6	Die Gärtnerin Clara Meise.	Franziska.	8 Mon.	eod.	normaler Verlauf neben den Menschen-Blattern in dem ersten Perioden.
7	Magdal. Zaitner, Bäuerin.	Anton.	21 Wochen	eod.	normal in den ersten Perioden.
8	Magdalena Krömer.	Franz.	3 Jahr.	eod.	Die Impfung schlug fehl.
9	Hausmann, Franz Schödel.	Carl.	—	den 4ten Juny.	Es zeigten sich bloß die ersten Spuren der Ansteckung.
10	Clara Krömer, Gärtnerin.	Franz.	3	d. 28. May.	Die Pusteln kamen zum Vorschein.
11	Therese Sagfin, Häuslerin.	Joseph.	1 3/4.	eod.	Die Impfung ist fehlgeschlagen.
12	Johann Kue.	Franz.	1	eod.	Die Impfung war ohne Erfolg
13	Therese Savranke.	—	1 3/4.	eod.	zwei kleine unbedeutende Pusteln, geringe Entzündungs-Röthe.
14	Häusler, Franz Hartmann.	Eleonore.	—	eod.	richtiger Verlauf.
15	Johanne Neugebauer.	Joseph.	1 1/2.	eod.	Die Impfung war fehllos.
16	Andreas Reichel.	Magdalene.	—	eod.	normaler Verlauf
17	Johanne Miller.	Therese.	—	eod.	Die Impfung war ohne Erfolg.
18	Josephha Peshlin.	Renatz.	—	eod.	Die Pusteln bildeten sich zwar, allein nicht vollkommen, auch fehlte der rothe Entzündungs-Kreis.
19	Gottlieb Dietrich.	Joseph.	—	den 4ten Juny.	Ein vollkommene Pustel am rechten Arme
20	Therese Kliestich.	Carl.	—	eod.	normaler Verlauf in den ersten Perioden.
21	Johann Wabel, Erbküchter.	Theodor.	—	eod.	normaler Verlauf

Tag des Erkrankens nach Impfung der Schuſtpocken.	Tag an welchem die Menschenblattern bei den Geimpften ausbrachen.	Verlauf der Menschen-Pocken bei denselben.	Folgen.
Am 7ten Tage nach der Impfung am 14ten Tage	Am rothen Tage. Am 18ten Tage.	Binnen 14 Tagen die Pustu- lation häufig aber gutartig, binnen 14 Tagen.	Wiedergeneſung Drüſenge- ſchwult am Hals, ſe, ſonſt hergeſtellt
am 21ſten Tage	Am 21ſten Tage.	— — —	Der Tod er- folgte beim Aus- bruch der Blat- tern.
Nach vorherg. Epilypſie bra- chen d. Pock. a. 9ten T. aus, am 4ten Tage.	Wald nachher. unmittelbar darauf.	binnen 14 Tagen. häufige aber gutartige Blattern, binnen 14 Tagen gutartig.	völlig geneſen. Geneſung.
Am 5ten Tage.	am 9ten Tage. am 11ten Tage. ſchon am dritten Tage.	binnen 14 Tagen. binnen 14 Tagen gutartig binnen 14 Tagen.	Geneſung. Geneſung. Geneſung.
Unbeſtimmt, es gieng je- doch Kränklichkeit voran. — — —	am 12ten Tage. am 9ten Tage.	binnen 14 Tagen. am 10. Zurücktreten der Blattern und todt.	Geneſung. Geneſung. Geneſung.
Am 9ten Tage. — — —	— — —	— — —	Geneſung. Beſam die Maſern, die ſich mit dem Tode endigten.
Kränkliches Kind, von et- ner ſchwindsüchtig'n Mutter gebohren, Lides an Haut- Ausſchlag und Eiterung des Kopfes und der Ohren. am 13. Tage; das Kind war vorher ſchon kränklich. — — —	Es erfolgte ein anomaler Blattern = Ausſchlag, deſſen Pusteln nicht völlig zur Reife kamen. Kein Blattern = Ausbruch, ſondern böſer Hals, woran es auch geſtorben. Wald nachher brachen die Menschenblattern aus.	Der Verlauf war bereits am 6ten oben 7ten. Tage be- endigt. Starb am 8ten Tage nach dem Ausbruch.	Lebt. Todt. Todt.   Todt.
erkrankte nachher am bö- ſen Halſe und rothen Friſel woran es auch ſtarb, ohne daß ein Ausbruch der Blat- tern erfolgte. — — —	am 14ten Tage. ohngefähr am 14ten Tage.	Gutartige Blattern, Nicht zu häufig und gut- artig.	Hergeſtellt. Hergeſtellt.
— — —	am 8ten Tage ein leichter Blattern-Ausſchlag der ſich nach 5 Tagen wieder verlor und keine Narben zurückließ. am 5ten. Tage.	Binnen 14 Tagen.	Geneſen.
3 Wochen nachher.	Kein Blattern-Ausbruch.	Das Kind ſtarb am Stoch- Fuß und rothen Friſel.	Todt.

Die Untersuchung des hierzu beauftragten Stadt-Physici Hofraths Dr. Zm-ler und des ebenfalls beauftragten Adjuncti Dr. Nagel, gründet sich theils auf genaue Besichtigung der vorstehenden Kinder, theils auf die ziemlich umständlichen Aussagen der Eltern, besonders der Mütter, welche die Kranken zunächst verspfegten, und gewährt noch folgende Resultate:

I. Die Impfungen bei No. 1. 4. 5. 6. 7. 9. 10 und 20. bestätigen die schon bei Tausenden gemachte Erfahrung: daß in Fällen, wo eine zufällige Ansteckung der Menschen-Blattern in längerer oder kürzerer Zeit der Schutzpocken Impfung vorhergegangen, diese letztern, denn nicht mehr vermag, ihre schützende Kraft gegen die Menschenblattern völlig zu beweisen; daß aber doch in der Regel da, wo die zufällige Blatter-Ansteckung kurz vor der Vaccination erfolgt, die durch das Gift der Menschenblattern erregte Krankheit gutartig ist, wie denn auch die 8 hier in Rede stehenden Kinder alle sehr gutartige Blattern hatten, und in der kürzesten Zeitfrist davon genesen.

II. Bei No. 2. wo am 18ten Tage die Menschenblattern erschienen, bei No. 3. wo am 2ten Tage der Tod mit dem Ausbruch der Blattern erfolgte, bei No. 13. wo eine anomale Pustulation zum Vorschein kam, bei No. 18. wo sich die Menschenblattern ohngefähr am 14ten Tage zeigten, und bei No. 19. wo am 8ten Tage ebenfalls eine anomale Pustulation entstand, darf man mit ziemlicher Gewisheit anerkennen: Schutzblattern voraussetzen; denn bei No. 2. waren die zurückgebliebenen Narben flach (vielleicht auch glatt, nicht gezahnt, wie die von ächten Pusteln seyn müssen) bei No. 3 und 18 fehlte die zum regelmäßigen Verlauf als wesentlich gehörige Entzündungs-Röthe (Areola, Halo.) ganz, und bei No. 13. war sie nur von geringem Umfange, auch erfolgte bei diesem Impflinge, so wie bei No. 19. eine anomale Pustulation, den durch die Einwirkung des Vaccine-Contagie modificirten Menschenblattern ähnlich, deren Erscheinung Goldson zuerst zur Sprache brachte, und deren Charakter Willan näher bestimmt hat.

III. No. 8. 11. 15 und 17. beweisen nichts gegen die Schutzkraft der Schutzpocken, weil die Impfung derselben ohne Erfolg geblieben war, und die Menschenblattern sich bereits über das ganze Dorf verbreitet hatten. Der Todesfall No. 11. welcher durch Zurücktreten der kaum ausgebrochenen Menschenblattern erfolgte, kann daher nicht auf Rechnung der Vaccination gesetzt werden.

IV. Noch weniger können die Todesfälle No. 12. 14. 16 und 21. auf Rechnung der Schutzpocken kommen, denn No. 12. starb angeblich an den Masern, nach vorangegangener fruchtloser Impfung, und bei No. 14. 16 und 21. war der Verlauf der Schutzpocken zwar normal gewesen, allein es erfolgte nachher kein Ausbruch von Menschenblattern, sondern die Kinder starben, nach der Angabe der Eltern und des Pfarrers, an bösem Halsschmerz und rothem Friesel, welches wohl nichts anders als diejenige Form, des im vorigen und auch in diesem Jahre an vielen Orten Schlesiens grassirenden Scharlachfiebers seyn möchte, welche die Aerzte mit dem Namen Scarlatina anginosa bezeichnen, und mit der nicht selten ein den Röcheln ähnliches Exanthem vergesellschaftet ist. P. X. Aug. 530. Breslau den 15. August 1812.

Wollzei-Deputation der Breslauschen Regierung.